

**Standardisiertes Stichprobenverfahren für die Auswahl vertieft zu prüfender Verwendungsnachweise
für Zuwendungen zur Projektförderung**

Anlage

Berechnung Stichprobenumfang^{16a}

Nach VV/VVG Nr. 11.1 zu § 44 LHO hat die Bewilligungsbehörde, die nach VV/VVG Nr. 1.4 zu § 44 LHO zuständige oder sonst beauftragte Stelle nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung zunächst festzustellen, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind. Anschließend sind die Nachweise vertieft zu prüfen.

Hierbei ist zu prüfen, ob

- der Zwischen- oder Verwendungsnachweis beziehungsweise die Verwendungsbestätigung den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
- die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis beziehungsweise der Verwendungsbestätigung und gegebenenfalls den Belegen und Verträgen sowie Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen zweckentsprechend verwendet worden ist,
- gegebenenfalls Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen sind.

Die Prüfung der Angaben in dem Zwischen- oder Verwendungsnachweis beziehungsweise der Verwendungsbestätigung sowie der Belege kann auf Stichproben beschränkt werden. Die vorgelegten Belege usw. sind an die oder den Zuwendungsempfängenden zurückzugeben.

Bei Zuwendungen zur Projektförderung **soll** für die vertiefte Prüfung regelmäßig aus den eingegangenen Nachweisen nach einer nach Anhörung des Landesrechnungshofs zu treffenden Regelung eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfenden Nachweisen getroffen werden.

Abweichend hiervon **kann** für den Anwendungsbereich der VVG zu § 44 LHO aus den eingegangenen Nachweisen beziehungsweise Verwendungsbestätigungen nach einer im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof zu treffenden Regelung eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfenden Verwendungsnachweisen getroffen werden. Bei Verwendungsbestätigungen sind ausreichende Stichprobenkontrollen zu gewährleisten, die 10 vom Hundert der Fälle nicht unterschreiten sollen.

Der Anhörung des Landesrechnungshofs bedarf es gemäß VV beziehungsweise VVG nicht, wenn die Bewilligungsbehörde, die nach VV/VVG Nr. 1.4 zu § 44 LHO zuständige oder sonst beauftragte Stelle das folgende Verfahren anwendet:

1 Grundgesamtheit

Die **Grundgesamtheit für die erste Stichprobe** (GG 1) eines Jahres bilden alle im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni eingegangenen Zwischen- oder Verwendungsnachweise beziehungsweise Verwendungsbestätigungen für Bewilligungen aufgrund desselben Förderprogramms beziehungsweise derselben Förderrichtlinie beziehungsweise aufgrund einer gemeinsamen Zweckbestimmung, sofern sie nicht aufgrund eines Förderprogramms oder einer Förderrichtlinie erfolgen.

Die **Grundgesamtheit für die zweite Stichprobe** (GG 2) eines Jahres sind die entsprechenden Nachweise, die im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember eingegangen sind.

Für die Zuordnung zu der Grundgesamtheit GG 1 und GG 2 ist der erste Eingang des Nachweises entscheidend, nicht seine Fälligkeit.

2 Stichprobenauswahl

Keine Stichprobenauswahl ist zulässig und alle Nachweise der GG 1 beziehungsweise GG 2 sind vertieft zu prüfen, wenn in dem unter Nummer 1 genannten Zeitraum jeweils 30 oder weniger Nachweise eingegangen sind (GG 1 \leq 30; GG 2 \leq 30).

^{16a} Veröffentlicht unter <https://www.lvnbb.de/bb-intern/hh-land-bb/de/anbieter/haushaltangelegenheiten-des-landes-brandenburg/gesetze-und-vorschriften/>.

Gehen je Zeitraum mehr als 30 Nachweise ein (GG 1 > 30; GG 2 > 30), erfolgt die Auswahl der Stichprobe nach dem reinen Zufallsprinzip (Lotterieverfahren). Hierbei besteht für alle Nachweise der GG 1 beziehungsweise GG 2 die gleiche Wahrscheinlichkeit, ausgewählt zu werden.

2.1 Stichprobenumfang

Der erforderliche Stichprobenumfang, das heißt die Anzahl der vertieft zu prüfenden Nachweise, hängt von folgenden drei Faktoren ab:

(1) Standardabweichung der Grundgesamtheit (p)

Die Standardabweichung bestimmt sich im Sinne dieses Stichprobenverfahrens danach, inwieweit damit zu rechnen ist, dass die Nachweise mit Fehlern behaftet sind. Der Wert p ist standardmäßig auf 0,5 festzulegen.

(2) Konfidenzniveau (z)

Um eine möglichst hohe Wahrscheinlichkeit zu erreichen, dass die Ergebnisse der vertieft zu prüfenden Nachweise der Stichprobe auf die GG 1 beziehungsweise GG 2 übertragbar sind, ist der Wert für das Konfidenzniveau auf 95 Prozent festzulegen und entsprechend ein z-Wert von 1,96 anzuwenden.

(3) Fehlergrenze (e)

Die Fehlergrenze ist die maximale Abweichung der Stichprobenergebnisse von den realen Werten in GG 1 beziehungsweise GG 2. Sie ist standardmäßig mit dem Wert 0,15 anzusetzen.

Die Bewilligungsbehörde, die nach VV/VVG Nr. 1.4 zu § 44 LHO zuständige oder sonst beauftragte Stelle kann den Wert für die Fehlergrenze nach seiner Einschätzung auch mit einem niedrigeren Wert ansetzen ($0,01 \leq e \leq 0,14$). Dabei kann sie insbesondere berücksichtigen, dass ein Förderprogramm/eine Förderrichtlinie

- in der Vorgängerfassung fehlerauffällig war,
- im Wesentlichen Zuwendungsempfahende hat, die mit Förderverfahren weniger vertraut sind, weil sie beispielsweise erstmals eine Zuwendung erhalten (Erstbewilligungen),
- komplexe Fördervoraussetzungen aufweist.

Ein höherer Wert für e als 0,15 ist nicht zulässig.

Anhand der für die Faktoren anzusetzenden Werte ist der Stichprobenumfang mit der folgenden Formel zu berechnen:

$$\frac{\frac{z^2 \times p(1-p)}{e^2}}{1 + \frac{(z^2 \times p(1-p))}{e^2 \times GG}} = \frac{\frac{1,96^2 \times 0,5(1-0,5)}{0,15^2}}{1 + \frac{1,96^2 \times 0,5(1-0,5)}{0,15^2 \times GG}} = \text{notwendige Stichprobe}$$

Das Ergebnis ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

Beispiel für eine 250 Verwendungsnachweise umfassende GG 1:

$$\frac{\frac{1,96^2 \times 0,5(1-0,5)}{0,15^2}}{1 + \frac{1,96^2 \times 0,5(1-0,5)}{0,15^2 \times 250}} = 36,46 = \begin{array}{l} \text{Umfang der Stichprobe:} \\ 37 \text{ Nachweise} \end{array}$$

2.2 Stichprobenziehung

Die Stichprobe ist in dem gemäß Nummer 2 ermittelten Umfang nach dem Zufallsprinzip zu ziehen.

Die Ziehung aus der GG 1 soll innerhalb der ersten vollen Kalenderwoche nach dem 1. Juli des laufenden Jahres erfolgen; die aus der GG 2 innerhalb der ersten vollen Kalenderwoche nach dem 1. Januar des Folgejahres.

3 Maßnahmen bei erheblichen Feststellungen

Kommt es bei 25 Prozent der vertieft zu prüfenden Nachweise zu monetären Feststellungen und führen diese zu einer Reduzierung der jeweils bewilligten Zuwendung von 20 Prozent oder mehr, ist ab der nächsten Stichprobenauswahl das Konfidenzniveau auf 97 Prozent zu erhöhen. Die Formel zur Bestimmung des Umfangs der Stichprobe ist mit dem entsprechenden z-Wert von 2,17 anzuwenden.

Kommt es weiterhin in 25 Prozent der danach vertieft zu prüfenden Nachweise zu monetären Feststellungen und führen diese zu einer Reduzierung der jeweils bewilligten Zuwendung von 20 Prozent oder mehr, ist ab der nächsten Stichprobenauswahl das Konfidenzniveau auf 99 Prozent zu erhöhen und ein z-Wert von 2,58 anzuwenden.

Wird bei einer Vielzahl der vertieft zu prüfenden Verwendungsnachweise derselbe Fehler festgestellt und bestehen Anhaltspunkte, dass es sich hierbei um einen systematischen Fehler handelt, hat die Bewilligungsbehörde, die nach VV/VVG Nr. 1.4 zu § 44 LHO zuständige oder sonst beauftragte Stelle mit dem für das Programm/die Richtlinie zuständigen Ministerium Rücksprache zu halten.

Formale Feststellungen führen zu keiner Ausweitung des Stichprobenumfangs.

4 Dokumentation

Die Verfahrensschritte sind schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation hat je Ziehung Folgendes zu enthalten:

- (1) Tabellarische Übersicht über die GG 1 beziehungsweise GG 2 gemäß Nummer 1 (Mindestangaben: Förderprogramm/-richtlinie, Vorgangsnummer, Eingangsdatum Verwendungsnachweis, Bewilligte Zuwendung).
- (2) Werte, die Grundlage der Berechnung gemäß Nummer 2 waren (Werte für GG 1 beziehungsweise GG 2 und e). Soweit eine Erhöhung des Konfidenzniveaus gemäß Nummer 3 erforderlich war, ist dies zu vermerken und der entsprechende z-Wert anzugeben.
- (3) Ergebnis der Berechnung gemäß Nummer 2.
- (4) Verwendetes Zufallsverfahren (zum Beispiel Benennung des Zufallsgenerators, Excel-Funktion).
- (5) Tabellarische Übersicht der aus den Übersichten GG 1 beziehungsweise GG 2 nach Nummer 4 (1) zur vertieften Prüfung ausgewählten Verwendungsnachweise (Mindestangaben: Förderprogramm/-richtlinie, Vorgangsnummer, Eingangsdatum Verwendungsnachweis, Bewilligte Zuwendung).
- (6) Tabellarische Übersicht der finanziellen Ergebnisse der vertieften Prüfung der Verwendungsnachweise zu GG 1 beziehungsweise GG 2 (Mindestangaben: Förderprogramm/-richtlinie; Vorgangsnummer; Eingangsdatum Verwendungsnachweis; Bewilligte Zuwendung; Betrag, um den die bewilligte Zuwendung im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung reduziert wurde).